

Erlass des BMBWF 2022-0.139.182 vom 24. Februar 2022

Erlass zum Schulbetrieb ab dem 28. Februar 2022

Ab 28. Februar 2022 gilt in weiten Teilen ein regulärer Schulbetrieb. Der vorliegende Erlass ersetzt alle seit August 2021 veröffentlichten Erlässe.

Es gelten folgende Regelungen:

Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Hygiene- und Präventionskonzept

- Das zu Schulbeginn 2021/22 erstellte Hygiene- und Präventionskonzept je Standort und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen bleiben weiterhin aufrecht.

Mund-Nasen-Schutz

- **Schüler/innen** tragen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS (bis zur 8. Schulstufe) bzw. FFP2-Maske (ab der 9. Schulstufe).
- Im Unterricht in Bewegung und Sport, bei bewegungsorientierten Freigegegenständen, bewegungsorientierten unverbindlichen Übungen und bewegungsorientierten Angeboten im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist weder eine FFP2-Maske noch ein MNS zu tragen.
- In vom Bund geführten Internaten bzw. Schüler/innen/heimen gilt außerhalb der Schlafräume nach wie vor MNS- bzw. FFP2-Masken-Pflicht.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske oder keinen eng anliegenden MNS tragen können, müssen einen sonstigen nicht eng anliegenden MNS tragen. Sofern den Personen auch dies nicht zugemutet werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Hinsichtlich der gesundheitlichen Gründe ist eine ärztliche Bestätigung vorzuweisen, siehe dazu die notwendigen Kriterien im Kapitel „Fernbleiben vom Unterricht“.
- Ab 05.03.2022 entfällt für geimpftes und genesenes **Lehr- und Verwaltungspersonal** sowie externe Personen die FFP2-Masken-Pflicht in Klassen- und Gruppenräumen sowie in Lehrer/innen-/Konferenzräumen. In den allgemein zugänglichen Bereichen des Schulgebäudes (z.B. Gängen) gilt weiterhin FFP2-Masken-Pflicht. Die für das Lehr- und

Verwaltungspersonal geltenden Bestimmungen sind analog auch für das Internatspersonal anzuwenden.

- Im Bereich von Kantinen und Schulbuffets kann bei der Essenseinnahme der MNS/die FFP2-Maske abgenommen werden.
- Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gelten als Schüler/innen der Primarstufe:
 - Es besteht für diese Kinder somit keine MNS-Pflicht während der Feststellung der Schulreife.
 - Beim Eintritt in das Schulgebäude, am Gang usw. haben auch diese Kinder MNS zu tragen.

Testungen

- Das bestehende Testregime bleibt für Schüler/innen bis auf Weiteres aufrecht (zwei PCR-Tests pro Woche, wenn in der Schule verfügbar). Wenn ein PCR-Test nicht verfügbar ist, muss dieser Test durch einen Antigen-Schnelltest ersetzt werden.
- Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens zweimal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Das gilt auch für das Internatspersonal.
- Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Fall sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.
- Für Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden, damit es nicht zu falsch positiven Ergebnissen kommt.
- Für alle externen Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, gilt die 3-G-Regel. Für Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gilt eine Testpflicht (Testung entweder an der Schule oder im Vorfeld).

Schülerinnen und Schüler, die das Tragen von MNS bzw. FFP2-Maske bzw. die vorgeschriebenen Testungen verweigern, sind von der Schulleitung nach einem aufklärenden Gespräch (bei minderjährigen Schüler/innen mit den Erziehungsberechtigten) in den ortsungebundenen Unterricht zu schicken.

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Das Plakat „Sicher in die Schule! Welcher Nachweis gilt“ wurde an die aktuellen Bestimmungen angepasst und ist abrufbar unter www.bmbwf.gv.at/hygiene.

Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (Distance Learning)

- Die Regelungen für die automatische Umstellung von ganzen Klassen auf Distance Learning bei Vorliegen von bestätigten Verdachtsfällen laufen mit 27.02.2022 aus.
- Im Bedarfsfall kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht von max. fünf Schultagen genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend den ortsungebundenen Unterricht durch die Zentralstelle.
- Wenn für eine Schule/eine Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicherzustellen. In den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach dem Epidemiegesetz schließt, wird grundsätzlich keine Betreuung an der Schule angeboten, es sei denn, dies ist in der Entscheidung der Gesundheitsbehörde so vorgesehen.
- Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage vorübergehend folgende standortspezifische Maßnahmen ergreifen:
 1. Anordnung des Tragens eines MNS bzw. einer FFP2-Maske
 2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
 3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten
- Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt. Bei Maßnahme 3 ist die Bildungsdirektion zu informieren. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt dies in der Zentralstelle.

Fernbleiben vom Unterricht

- Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des regulären Schulbetriebs.
- Für Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines fachärztlichen

Gutachtens. Die Schulleitung muss Atteste zurückweisen, die nicht die folgenden Informationen enthalten:

- ausstellende/r Ärztin/Arzt,
- Ort und Datum der Ausstellung,
- die Person, auf welche sich das Attest bezieht,
- die Begründung für die ärztliche Entscheidung.

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung eine Landesschulärztin/einen Landesschularzt bzw. den Schularzt/die Schulärztin des Standortes zur Beratung beiziehen.

- Für Schüler/innen, die von der Präsenzpflcht ausgenommen sind oder sich in Quarantäne befinden, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbständig zu erarbeiten.

Schulraumüberlassung

- Diese ist unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen und den Schüler/inne/n bzw. Lehrpersonen erfolgt, zulässig.

Unterricht und Schulorganisation

Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

- Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson – in Abweichung von den verordneten Lehrplänen – den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Semester bzw. Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

Externe Personen im Unterricht

- Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind wieder möglich. Es gilt die 3-G-Regel.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

- Bei ein- oder mehrtägigen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Zielorts zu beachten.
- Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Risikoabwägung sowie die Erarbeitung von Sicherheitskonzepten und deren Anwendung im Bedarfsfall. Außerdem ist sicherzustellen, dass eine Gruppe, die eine mehrtägige Schulveranstaltung absolviert, ausreichend Antigentests mitführt, damit die Schüler/innen im Verdachtsfall bzw. bei bestätigten Fällen unverzüglich testen können.

Risikoanalyse und Checkliste für Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen:

Informationen zur Risikoanalyse sowie Checklisten sind abrufbar unter www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb.

Ergänzende Bestimmungen für Berufsschulen

- Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war, können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:
 - Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
 - Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
 - Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war
- Darüber hinaus kann die Anzahl der Unterrichtseinheiten in Pflichtgegenständen auf 10 pro Schultag erhöht werden.
- An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.